

Vereinsatzung

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 28.11.2023, geändert auf der Mitgliederversammlung am 12.08.2024.

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: mates4health
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im In- und Ausland im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zwecke des Vereins sind
 - a. die Förderung der Berufsbildung (§52 Absatz 2 Nr. 7 AO),
 - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§52 Absatz 2 Nr. 1 AO) und
 - c. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52 Absatz 2 Nr. 15 AO).
3. Der Vereinszweck wird insbesondere unter Achtung der Gleichberechtigung für Menschen jeglicher Herkunft verwirklicht durch:
 - a. die Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland,
 - b. die Unterstützung des wissenschaftlichen Gedankenaustausches im medizinischen Bereich durch das Zusammenwirken von Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft. Zu diesem Zweck betreibt der Verein unter anderem eine zweckdienliche Öffentlichkeitsarbeit, zum Beispiel durch die Verwaltung einer Vereinswebsite, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse und die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen,
 - c. Programme zur Gewinnung und Förderung von Nachwuchskräften im medizinischen und wissenschaftlichen Bereich, mit dem Ziel, den Fachkräftemangel sowohl im Inland als auch im Ausland, beispielsweise in Ländern wie Äthiopien, Mosambik und Nepal, zu reduzieren,
 - d. Preisverleihungen für herausragende Forschungsleistungen oder exzellente Konzepte sowie die Anerkennung besonderen sozialen Engagements, insbesondere im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
 - e. die Durchführung von sozialen und medizinischen Projekten insbesondere im Kontext einer nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit, die speziell medizinisches, wissenschaftliches oder technisches Fachwissen erfordern. Bei der Umsetzung solcher Projekte engagiert sich der Verein durch die Nutzung des vorhandenen Know-hows seiner Mitglieder (z.B. durch Beratung, technische Unterstützung, Wissenstransfer) unter Einbindung anderer

- gemeinnütziger Organisationen und lokaler Akteure (u.a. in Äthiopien, Mosambik und Nepal).
- f. Gewinnung und Bewirtschaftung von Finanzmitteln zur Erreichung der Vereinsziele, in Einklang mit den in der Satzung und den darauf beruhenden Geschäftsordnungen festgelegten Bestimmungen und Verfahren, speziell:
- i. Der Verein ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - ii. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
 - iii. Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütung, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.
 - iv. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
 - v. Der Verein kann auch als Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO tätig werden.
 - vi. Der Verein kann Drittmittel-geförderte Projekte akquirieren und durchführen, die der Umsetzung der Vereinszwecke dienen.

Mitgliedschaft

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann, unabhängig von Nationalität und Wohnsitz, jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).
2. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mehrheitlich entscheidet. Die Namen der neuen Vereinsmitglieder werden in der darauffolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags gemäß der Beitragsordnung wirksam.
4. Natürliche und juristische Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen natürlichen Mitglieder des Vereins (passives Wahlrecht).
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - b. durch freiwilligen Austritt;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d. durch Streichung.
7. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zulässig. Der geleistete Mitgliedsbeitrag bleibt trotzdem fällig.
8. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

9. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung nicht bezahlt hat.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
11. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden, Ausschluss oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - b. Jedes natürliche und juristische Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht) in der Mitgliederversammlung.
 - c. Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Mitglieder haben folgende Pflichten:
 - a. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
 - b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Interessen des Vereins zu fördern.
 - c. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt und von der Mitgliedsversammlung beschlossen.
 - d. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.

Vereinsorgane

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a. die Mitgliederversammlung (§6)
- b. der Vorstand (§7)
- c. wissenschaftlicher Beirat (§8)

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitglieder-

- versammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.
3. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zulassungsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind.
 4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist zu jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen.
 5. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen. Zusätzliche dringliche Anträge des Vorstandes oder von Vereinsmitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen und zu begründen. Sie bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Das Gleiche gilt auch für Satzungsänderungen.
 6. Anträge können gestellt werden von:
 - a. jedem erwachsenen Mitglied oder juristischer Person
 - b. vom Vorstand
 7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstands entsprechend der Geschäftsordnung
 - c. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
 - d. Genehmigung der Geschäftsordnung
 - e. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrags
 8. Der Versammlungsleiter bei der Mitgliederversammlung ist Mitglied des Vorstandes. Falls kein Mitglied des Vorstandes anwesend sein sollte, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
 9. Ein Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 2/3 aller gültigen Stimmen.
 12. Die Abstimmungen sind grundsätzlich offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht.
 13. Alle Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, jedoch können Gäste durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
 14. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden, und
 - c. dem Schatzmeister.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je zwei der vorstehend genannten Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
4. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Vermögensverwaltung sowie eine ordnungsgemäße Rechnungslegung, die den steuerlichen Anforderungen zu entsprechen hat, verantwortlich. Zum Schluss eines jeden Kalenderjahres ist ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Erstellung einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung und Vermögensübersicht zu beauftragen. Der Schatzmeister hat jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Vermögensstand des Vereins Bericht zu erstatten. Die Entlastung erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird der Schatzmeister hinsichtlich seiner Vermögensverwaltung durch den Vorstandsvorsitzenden vertreten.
5. Der Vorstand regelt alle in der Satzung nicht ausdrücklich aufgeführten Angelegenheiten des Vereins.
6. Die Vorstandsarbeit regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können Gäste durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
8. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Eine angemessene Aufwandsentschädigung kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§8 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus natürlichen Personen.
2. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens zwei wissenschaftlichen Mitgliedern, die für eine Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sein.
3. Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.

4. Der wissenschaftliche Beirat muss vom Vorstand in alle wissenschaftliche Belange und Entscheidungen des Vereins mit einbezogen werden. Beschlüsse und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder gefasst.

Auflösung, Haftung

§9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein kann mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das Klinikum der Universität München, Standort Großhadern, Marchioninistraße 15, 81377 München, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§10 Haftung

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitglieder ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches Verhalten vorliegt.

§11 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vorstandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abfassung dieser Satzung oder bei einer späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in der Satzung vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht: Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

§12 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.08.2024 beschlossen.
2. Vorstehende Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München in Kraft.